

6239/J XX.GP

ANFRAGE

**der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend den Verein „Dichterstein Offenhausen“**

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich hat in einem Aktenvermerk vom 27. März 1997 zu Zahl: Vr - 827/1992 betreffend den Verein "Dichterstein Offenhausen" dem Bundesministerium für Inneres folgendes berichtet:

"Seither [4.9.1992] sind keine Anlässe bekanntgeworden, die Anlaß zu einer vereinsrechtlichen Überprüfung des Bestandes des Vereines geboten hätten.

Diese amtliche Feststellung erscheint um so bedeutungsvoller, als die Veranstaltungen des genannten Vereines seit seinem Bestehen stets von Beamten der Staatspolizei beobachtet wurden. Da die Tätigkeit des Vereines allerdings mit Bescheid vom 24. April 1998 zu Sich01 - 111 - 1998 P/ZE; Sich 8009/1963 eingestellt wurde, drängt sich die Vermutung auf, daß innerhalb dieses Zeitraumes Anlässe bekannt wurden, die offensichtlich eine vereinsrechtliche Überprüfung des Vereins notwendig machten.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

Sind während des Zeitraumes vom 27. März 1997 und vom 24. April 1998 tatsächlich „Anlässe bekanntgeworden“, die eine vereinsrechtliche Überprüfung des Bestandes des Vereines "Dichterstein Offenhausen" notwendig machten? -

Wenn ja, wann und auf welche Weise sind diese Anlässe bekanntgeworden, welcher Art waren sie und - so es sich um Anzeigen gehandelt haben sollte - wurden diese von Beamten oder Privatpersonen, gegebenenfalls von welchen, erstattet?

Aktenvermerk

Betr.: Verein „Dichterstein Offenhausen“.
Erlaß des BMI v. 26.3.1997

Der rechtliche Bestand des Vereines "Dichterstein Offenhausen" geht zurück auf den Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 21.1.1963, Zahl SiD/ Ver 91/ 1963.

Der Verein ist bei der hs. Behörde derzeit unter Zl. Vr - 827/ 1992 registriert.

Dem Vereinsakt zufolge, wurden über Auftrag des BMI (Erlaß vom 27.6.1990, Zahl 98.903/1 - II/15/90) bereits Erhebungen betreffend des Verdachtes einer gegen das Verbotsgebot verstoßenden Vereinstätigkeit geführt; mit Eingabe vom 4.8.1992 hat das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes ebenfalls eine Überprüfung der Vereinstätigkeit beantragt (Erlaß des BMI vom 26.8.1992, Zl. 50.297/2 - II/15/92).

In beiden Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet und das Ergebnis der Staatsanwaltschaft Wels zugeleitet, die die im Jahre 1990 erstattete Anmzeige am 10.10.1990 gem. § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt hat und die im Jahr 1992 erstattete Anzeige am 4.9.1992.

Seither sind keine Anlässe bekanntgeworden, die Anlaß zu einer vereinsrechtlichen Überprüfung des Bestandes des Vereines geboten hätten.